

Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg

- Lesefassung -

Die Lesefassung beinhaltet

- die Hauptsatzung vom 12.12.2012 (Kreistagsbeschlüsse Nr. 092-06/12 vom 20.09.2012 und Nr. 113-07/12 vom 06.12.2012)
- die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.03.2013 (Kreistagsbeschluss Nr. 127-08/13 vom 25.02.2013)
- die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.10.2014 (Kreistagsbeschluss Nr. 029-02/14 vom 24.09.2014)
- die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.12.2014 (Kreistagsbeschluss Nr. 053-04/14 vom 18.12.2014)
- die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.03.2016 (Kreistagsbeschluss Nr. 182-13/16 vom 18.02.2016)

Auf der Grundlage von § 92 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung für den Landkreis Nordwestmecklenburg erlassen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Nordwestmecklenburg“.
- (2) Sitz des Landkreises ist die Hansestadt Wismar im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Der Landkreises Nordwestmecklenburg führt das folgende Wappen:
„Gespalten; vorn in Gold ein halber hersehender, goldgekrönter schwarzer Stierkopf am Spalt mit aufgerissenem roten Maul, silbernen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, in Spitzen abgerissenem Halsfell und silbernen Hörnern; hinten in dreifach geteiltem Feld von Silber und Rot, ein Krummstab in verwechselten Farben.“
- (2) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen und die Umschrift: „LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG“.

- (3) Der Landkreis Nordwestmecklenburg führt eine Flagge. Die Flagge des Landkreises Nordwestmecklenburg ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs gespalten. Die Liekhälfte ist Gelb. Darauf liegt mittig am Spalt, 14/15 der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, eine Figur des Landkreiswappens: ein halber hersehender, goldgekrönter schwarzer Stierkopf mit aufgerissenem rotem Maul, silbernen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, in Spitzen abgerissenem Halsfell und silbernen Hörnern. Die Hälfte am fliegenden Ende ist gleichmäßig längsgestreift von Weiß, Rot, Weiß und Rot. Darauf liegt mittig nahe am Spalt, 14/15 der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, eine Figur des Landkreiswappens: ein Krummstab in verwechselten Farben. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 2 zu 3.
- (4) Die Verwendung des Kreiswappens für Zwecke der staatsbürgerlichen und heimatkundlichen Bildung sowie der heraldisch-wissenschaftlichen Tätigkeit steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.
- (5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 2 Absatz 4 Satz 2 erforderliche Genehmigung das Kreiswappen verwendet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Sitzungen des Kreistags, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Grundstücksangelegenheiten,
 2. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 3. Vergabe von Aufträgen,
 4. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner und
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Abschlussbericht.

Der Kreistag hat auch in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (2) Über die Regelungen des Absatzes 1 hinaus ist durch Beschluss des Kreistages die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 4

Unterrichtung und Anfragen der Einwohner

- (1) Der Landrat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises. Dies erfolgt insbesondere durch den „Bericht des Landrates“ in jeder Kreistagssitzung sowie über eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form.
- (2) Die Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Landkreis Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, können zu Beginn jeder Kreistagssitzung im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu Angelegenheiten des

Lesefassung der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg

Landkreises Anfragen an den Kreistag oder den Landrat richten bzw. Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

- (3) Die Beiträge sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann der Kreistag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Fragen, die den eigenen Wirkungskreis des Landkreises betreffen, beantwortet der Landrat, der Kreistagspräsident oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Landrat. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden, die möglichst innerhalb von 3 Wochen erfolgen sollte. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Der Kreistagspräsident hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind.

§ 5

Anfragen von Kreistagsmitgliedern

Jedes Kreistagsmitglied kann an den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen stellen.

Die Anfragen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, sollen innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet werden.

§ 6

entfallen

§ 7

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Landrat und zehn weiteren stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Kreistag wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Kreistagspräsident hat das Recht, in Sitzungen des Kreisausschusses das Wort zu verlangen.

§ 8

Landrat

- (1) Der Landrat wird auf die Dauer von 7 Jahren gemäß § 116 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern gewählt.
- (2) Der Landrat erhält neben seiner Besoldung eine monatliche Aufwandentschädigung von 240,00 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Höchstbetrages nach den Vorschriften der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 9

Zuständigkeiten bei Vermögensangelegenheiten, Ermächtigungen und Rechtsgeschäfte

(1) Dem Kreisausschuss bzw. dem Landrat werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, wobei in Fällen des Vorliegens von Ausschließungsgründen für den Landrat und seine Stellvertreter der Kreisausschuss entscheidet:

a) Verpflichtungen bzw. Verfügungen im Rahmen der Haushaltsansätze/ Haushaltsangelegenheiten:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einer Wertgrenze
 - 1.1. der Landrat bis 30.000 EUR
 - 1.2. der Kreisausschuss über 30.000 bis 100.000 EUR
2. entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einer Wertgrenze
 - 2.1. der Landrat bis 30.000 EUR
 - 2.2. der Kreisausschuss über 30.000 bis 100.000 EUR
3. Verpflichtungen zur unentgeltlichen Übereignung von Grundstücken und beweglichen Sachen sowie zur unentgeltlichen Abtretung von Forderungen und anderen Rechten
 - 3.1. der Landrat bis 10.000 EUR
 - 3.2. der Kreisausschuss über 10.000 bis 25.000 EUR
4. Verpflichtung zur Hingabe von Darlehen mit einer Wertgrenze
 - 4.1. der Landrat bis 40.000 EUR
 - 4.2. der Kreisausschuss über 40.000 bis 100.000 EUR
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 5.1. der Landrat bis 50.000 EUR
 - 5.2. der Kreisausschuss über 50.000 bis 200.000 EUR
6. Aufnahme der durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kredite der Landrat.
7. sonstige Verpflichtungserklärungen, die über den Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, sowie die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte mit einer Wertgrenze
 - 7.1. der Landrat bis 40.000 EUR
 - 7.2. der Kreisausschuss über 40.000 bis 100.000 EUR
8. Erlass von Forderungen bis 10.000,00 € der Landrat.

b) besondere Vertragsangelegenheiten:

1. im Rahmen des Haushaltsansatzes Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOL, Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und Abschluss von Verträgen nach der VOF oder HOAI mit einem Auftragswert

Lesefassung der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg

- 1.1. der Landrat bis 500.000,00 EUR
- 1.2. der Kreisausschuss über 500.000,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR.

Zur Schätzung der Auftragswerte wird auf § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) verwiesen.

2. im Rahmen des Haushaltsansatzes Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Gegenleistung
 - 2.1. der Landrat bis 100.000,00 EUR
 - 2.2. der Kreisausschuss über 100.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR.

Für Verträge mit langer bzw. unbestimmter Laufzeit ist auf den 48-fachen Monatswert abzustellen.

3. Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit dem Landrat und leitenden Mitarbeitern des Landkreises, mit juristischen Personen, an denen der genannte Personenkreis beteiligt ist sowie mit natürlichen oder juristischen Personen, die durch die genannten Personen vertreten werden, bei einer Gegenleistung

im Einzelfall

- 3.1. der Landrat bis 5.000 EUR
- 3.2. der Kreisausschuss über 5.000 bis 50.000 EUR und

bei wiederkehrenden Leistungen

- 3.3. der Landrat bis 250 EUR monatlich
- 3.4. der Kreisausschuss über 250 bis 5.000 EUR monatlich

4. Abschluss von Vergleichsverträgen
 - 4.1. der Landrat bis 25.000 EUR
 - 4.2. der Kreisausschuss über 25.000 EUR

5. Über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen i.S.d. § 44 Absatz 4 Satz1 Kommunalverfassung M-V entscheidet:
 - bis 100,00 € die Landrätin oder ihre Stellvertreter
 - bis 1.000,00 € der Kreisausschuss
 - über 1.000,00€ der Kreistag

c) Personalangelegenheiten:

1. Personalentscheidungen, einschließlich der Befugnisse der obersten Dienstbehörde,
 - 1.1. der Landrat für alle Beamten und Beschäftigten, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Kreisausschuss zuständig ist,
 - 1.2. der Kreisausschuss bei Ernennungen und Entlassungen von Beamten im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder einem darüber liegenden Amt sowie bei Einstellungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Landrat

- (2) Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR nicht der Schriftform. Der Landrat ist bis zu einer Wertgrenze von 40.000 EUR allein unterschreibsbefugt. Er kann die Befugnis im Einzelfall oder im Rahmen einer allgemeinen Anweisung auf leitende Mitarbeiter übertragen.

- (3) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen oder Dauerschuldverhältnissen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbruttobetrag.
- (4) Der Landrat hat den Kreisausschuss neben der Verpflichtung aus § 112 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig über die Entscheidungen, die er gem. Absatz 1 lit. a) Ziffer 5.1. getroffen hat, zu unterrichten.

§ 10

Beratende und weitere Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen des Kreistages gehören, soweit nichts anderes bestimmt ist, 9 Mitglieder an. Dabei kann der Kreistag jeweils bis zu 4 sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen. Der Kreistag kann stellvertretende Ausschussmitglieder wählen.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Kreistag nachstehende ständige Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

a) Finanzausschuss

Aufgabenbereich:

- Vorbereitung der Haushaltssatzung der für die Durchführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen
- Begleitung der Haushaltsführung
- Beteiligungen des Landkreises an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie anderen juristischen Personen

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

Aufgabenbereich:

- örtliche Prüfung nach Abschnitt 1 des Kommunalprüfungsgesetzes von Mecklenburg Vorpommern
- Rechnungsprüfungswesen
- Sonderprüfungsberichte

c) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Diesem Ausschuss gehören 11 Mitglieder an, von denen bis zu 5 sachkundige Einwohner sein können.

Aufgabenbereiche:

- Regionalplanung
- Wirtschaftsförderung
- Verkehrsplanung/Verkehr
- Tourismusangelegenheiten
- Begleitung der Teilhaushalte des Aufgabenbereichs

d) Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit

Aufgabenbereich:

- Allgemeines Sozialwesen
- Alten- und Krankenpflege
- Aufgaben des Gesundheits- und Krankenhauswesens
- Migranten, Vertriebene, Kriegsopferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber
- Angelegenheiten der Familien, Frauen und Gleichstellung
- partnerschaftliche Angelegenheiten
- Senioren, Behinderte
- Begleitung der Teilhaushalte des Aufgabenbereichs

e) **Ausschuss für Bildung und Kultur**

Aufgabenbereich:

- Schul- und sonstige Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung
- Berufsschulen
- Musik- und Volkshochschulen,
- Kulturpflege- und Kulturentwicklung
- Schulentwicklungsplanung
- Begleitung der Teilhaushalte und Fachbudgets des Aufgabenbereichs

f) **Ausschuss für Bau und Liegenschaften**

Aufgabenbereiche:

- Tief- und Hochbauangelegenheiten
- Liegenschaftsangelegenheiten
- Begleitung der Teilhaushalte des Aufgabenbereichs

g) **Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft**

Aufgabenbereiche:

- Belange des Umwelt - und Naturschutzes im eigenen Wirkungskreis
- Belange der Landwirtschaft im eigenen Wirkungskreis
- Begleitung der Teilhaushalte des Aufgabenbereichs
- kreiseigene Deponien und Abfallwirtschaft

- (3) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 3 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung der Aufgaben nach § 71 SGB VIII einen Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. 9 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer sein, die in der Jugendhilfe erfahren sind. 6 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter;
 - der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung;
 - ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, der von dem Präsidenten des zuständigen Landgerichtes bestellt wird;
 - ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird;
 - ein Vertreter der Schulen, der von der zuständigen örtlichen Schulverwaltung bestimmt wird;
 - ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die entsprechende Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.

- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht in nichtöffentlicher Beratung ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 12 Beiräte

Zusätzlich zu den Fachausschüssen bildet der Landkreis einen Senioren- und einen Behindertenbeirat als eigene Interessenvertretungen dieser Bevölkerungsgruppen.

§ 13 Beigeordnete, Verhinderungsvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag wählt zwei hauptamtlich tätige Beigeordnete für die Dauer von 7 Jahren. Die Zuweisung eines angemessenen Aufgabengebietes erfolgt durch den Landrat mit der Zustimmung des Kreistages. Änderungen des Aufgabengebietes bedürfen nur dann der Zustimmung des Kreistages, wenn dadurch die Angemessenheit des Aufgabengebietes in seinem Kernbereich betroffen ist. Über Aufgabenanpassungen infolge gesetzlicher Veränderungen oder von untergeordneter Bedeutung, entscheidet der Landrat eigenverantwortlich.
- (2) Der als erster Stellvertreter des Landrats gewählte Beigeordnete erhält neben seiner Besoldung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro, der als zweiter Stellvertreter des Landrats gewählte Beigeordnete erhält neben seiner Besoldung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro, beide jedoch höchstens in Höhe des Höchstbetrages nach den Vorschriften der Kommunalbesoldungslandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Mann und Frau,
 - Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Landkreis,
 - die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 - ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

§ 15 Entschädigungen

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören und den Sitzungen der Fraktionen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören und den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(3) Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

(4) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter wird für jede von diesen geleitete Sitzung auf 60,00 Euro erhöht.

(5) Eine pauschalierte funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- der Kreistagspräsident in Höhe von 960,00 Euro,
- die Stellvertreter des Kreistagspräsidenten in Höhe von 220,00 Euro,
- die Fraktionsvorsitzenden bei einer Fraktionsgröße

von 4 bis 9 Mitgliedern:	520 Euro,
von 10 bis 20 Mitgliedern:	560 Euro,
ab 21 Mitgliedern:	600 Euro.

Ist keine Fraktionsgeschäftsführung vorhanden, wird der Betrag der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden dieser Fraktion um 50 % angehoben und kein Sockelbetrag für die Fraktionsgeschäftsführung nach § 17 gezahlt.

(6) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden nicht nebeneinander gezahlt. Sollte einem Kreistagsmitglied aufgrund seiner Funktion monatlich mehr als eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden können, so erhält es die Aufwandsentschädigung mit dem höchsten Betrag.

(7) Werden die Aufgaben des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden von ihren Stellvertretern länger als einen Monat wahrgenommen, erhalten die Stellvertreter für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit anstelle ihrer sonstigen Aufwandsentschädigung die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(8) Die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird für die Zeit vom Tag des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem die ehrenamtliche Tätigkeit endet, gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der pauschalierten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(9) Die Kreistagsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen und den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Cent je gefahrenem Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

(10) Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Ihre Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören, im Vertretungsfall eine zusätzliche zu den Aufwandsentschädigungen und den Reisekosten erhöhte sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Cent je gefahrenem Kilometer.

(11) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 100,00 Euro pro Sitzung übersteigen. Führt der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 200,00 Euro pro Sitzung übersteigen. Das gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind.

(12) Die Mitglieder des Behindertenbeirates sowie des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro. Die Vorsitzenden des Behindertenbeirates sowie des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird nur für die Monate gezahlt, in denen eine Teilnahme an einer Sitzung des Beirats oder bei einer Betroffenheit nach der Tagesordnung an einer Sitzung des Kreistags oder seiner Ausschüsse erfolgt.

§ 16 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Zuwendungen für Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung

Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für ihre Aufgabenwahrnehmung folgende Zuwendungen aus dem Kreishaushalt:

- (1) eine einmalige Zuwendung für die Ausstattung eines Fraktionsbüros für die Wahlperiode
 - in Höhe von 2.000,00 €, wenn keine Übernahme von Sachmitteln aus der vorangegangenen Wahlperiode durch die Fraktion erfolgt,
 - in Höhe von 1.000,00 € bei Übernahme von Sachmitteln, unabhängig von deren Zeitwert.
- (2) einen Sockelbetrag pro Fraktion und Monat in Höhe von 500,00 €
- (3) eine monatliche Zuwendung pro Fraktionsmitglied in Höhe von 150,00 €
- (4) Näheres regelt die „Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Nordwestmecklenburg“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises (Satzungen; sonstige Mitteilungen des Landkreises Nordwestmecklenburg, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.nordwestmecklenburg.de über den Link „Bekanntmachungen“. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner beratenden und weiteren Ausschüsse werden außerdem an den Bekanntmachungstafeln der Kreisverwaltung in Wismar und Grevesmühlen an den auf der Internetseite des Landkreises hierfür benannten Orten ausgehängt. Unter der Adresse Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar, kann sich jedermann Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Unter dieser Anschrift liegen Textfassungen zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der nach Absatz 1 festgelegten Form nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in folgenden Tageszeitungen:

Ostsee-Zeitung - Grevesmühlener Zeitung
OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH
Verlagshaus Grevesmühlen
August-Bebel-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Ostsee-Zeitung – Wismarer Zeitung
OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH
Verlagshaus Wismar
Mecklenburger Straße 28
23966 Wismar

Schweriner Volkszeitung
Ausgabe Gadebusch
Stellingstraße 6
19205 Gadebusch

Schweriner Volkszeitung
Ausgabe Sternberg
Am Markt 2
19406 Sternberg

Schweriner Volkszeitung
Ausgabe Schwerin und Umgebung
Lübecker Straße 20
19053 Schwerin

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Diensträumen der Kreisverwaltung, die in der öffentlichen Bekanntmachung gesondert benannt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Lesefassung der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg

- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen von Angelegenheiten, die nicht eine öffentliche Bekanntmachung erfordern, wie z.B. die Bekanntgabe nach § 109 Absatz 3 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern, können durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Gebäude der Kreisverwaltung unter den Anschriften Rostocker Str. 76, 23970 Wismar, und Börzower Weg 3, 23936, Grevesmühlen, erfolgen.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 19 Bezeichnungen

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Männer in der männlichen Sprachform. Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wismar, den 01.03.2016

Kerstin Weiss
Landrätin